Formular drucken

Formular zurücksetzen

Adresse

SVA
GESUND IST GESÜNDER.

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT
DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Name	VSNR	Aktenzeichen

ERKLÄRUNG ZUR ERWERBSTÄTIGKEIT NEBEN EINER VORZEITIGEN ALTERSPENSION, KORRIDORPENSION, SCHWERARBEITSPENSION

Eine Erwerbstätigkeit am Pensionsstichtag und danach schließt den Anfall und den Fortbezug einer vorzeitigen Alterspension, Korridorpension, Schwerarbeitspension grundsätzlich aus.
Eine Erwerbstätigkeit ist nur zulässig, wenn sie nicht versicherungspflichtig ist und das Einkommen die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (monatlich 415,72 €; Wert 2016) nicht übersteigt.

1. Was müssen Sie beim Pensionsanfall beachten:

- Die vorzeitige Alterspension, Korridorpension, Schwerarbeitspension erhalten Sie, wenn Sie am Pensionsstichtag nicht pflichtversichert sind.
- Ihre Einkünfte aus allen Erwerbstätigkeiten dürfen die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen.
- Beenden Sie daher Ihre versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten.

2. Wie beende ich meine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit:

- **Gewerbliche oder Freiberufliche Erwerbstätigkeit**[1]**:**
  Legen Sie Ihre Gewerbeberechtigung(en) zurück oder melden Sie diese ruhend.
  Stellen Sie Ihre freiberufliche Erwerbstätigkeit ein.
  Wenn Sie als Kleinunternehmer tätig sein möchten, beantragen Sie bitte die Ausnahme für Kleinunternehmer: Sie gelten als Kleinunternehmer, wenn Ihre Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit **4.988,64 € (Wert 2016)** und die Jahresumsätze 30.000 € im gesamten Stichtagsjahr nicht übersteigen.

- Tätigkeit als **„neuer Selbständiger**“ (betriebliche Tätigkeit ohne Gewerbeberechtigung):
  Stellen Sie Ihre Erwerbstätigkeit für die restliche Dauer des Kalenderjahres, in das der Stichtag fällt, ein (Abmeldung beim Finanzamt).
  Sie können auch Ihre Erwerbstätigkeit geringfügig fortsetzen, indem Sie Ihren Ertrag im gesamten Kalenderjahr des Stichtages **unter 4.988,64 € (Wert 2016)**[2] absenken.
  Achtung: Ihre Pension fällt rückwirkend weg, wenn Sie eine Erwerbstätigkeit als "neuer Selbständiger" aufnehmen und Ihre Einkünfte im gesamten Kalenderjahr den Betrag von **4.988,64 €** übersteigen.

- Was gilt für **Land- und/oder Forstwirte:**
  Die Bewirtschaftung einer Land- und/oder Forstwirtschaft mit einem Gesamteinheitswert **bis zu 2.400 €** ist zulässig. Ein Gesamteinheitswert **über 2.400 €** verhindert den Pensionsanfall.

---

[1] Erwerbstätigkeit als Gewerbetreibender, persönlich haftender Gesellschafter einer wirtschaftskammerzugehörigen OG bzw. KG, geschäftsführender Gesellschafter einer wirtschaftskammerzugehörigen GmbH, Wirtschaftstreuhänder, Arzt, Apotheker, Patentanwalt, Dentist, Tierarzt, Ziviltechniker.

[2] Jahreseinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und Gewerbebetrieb (bei GmbH-Gesellschaftern auch aus Kapitalvermögen) plus die im Stichtagsjahr vorgeschriebenen GSVG-Sozialversicherungsbeiträge.

- Was gilt für **Arbeitnehmer**:
  Auch eine unselbständige Erwerbstätigkeit müssen Sie beenden.
  Eine unselbständige Erwerbstätigkeit, welche die ASVG-Gerinfügigkeitsgrenze (monatlich **415,72 €; Wert 2016**) nicht übersteigt, dürfen Sie ausüben.
  Eine Urlaubsentschädigung, Urlaubsabfindung oder Kündigungsentschädigung verlängert die Pflichtversicherung und verhindert Ihren Pensionsbezug.

- Was gilt für **öffentliche Mandatare**:
  Die Tätigkeit als öffentlicher Mandatar (z.B. Bürgermeister) mit einem monatlichen Bezug **bis 4.256,27 € (Wert 2016)** ist zulässig. Ein monatlicher Bezug **über 4.256,27 € (Wert 2016)** verhindert den Pensionsanfall.

- Was gilt für eine **Erwerbstätigkeit im Ausland**:
  Eine Erwerbstätigkeit im Ausland wird ebenso behandelt wie eine Erwerbstätigkeit in Österreich. Die Einkünfte dürfen die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen. Eine Pflichtversicherung im Ausland kann dann pensionsschädlich sein, wenn dies im Sozialversicherungsabkommen mit dem jeweiligen Land vorgesehen ist. Bitte lassen Sie sich von der SVA beraten.

3. **Wie erkenne ich, ob ich die Geringfügigkeitsgrenze überschreite:**
   Die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze beträgt monatlich **415,72 € (Wert 2016)**. Zur Prüfung, ob die Grenze überschritten wird, werden die Einkünfte aus **allen** nicht versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten zusammengezählt.

4. **Was muss ich während des Pensionsbezuges beachten:**
   Die Pension fällt weg, wenn Sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, die den Pensionsanfall ausschließt. Wir zahlen die Pension wieder aus, sobald Sie die Erwerbstätigkeit einstellen.
   Ab dem Monatsersten nach Vollendung des Regelpensionsalters (65. Lebensjahr für Männer, 60. Lebensjahr für Frauen) können Sie jede Erwerbstätigkeit uneingeschränkt ausüben. Eine Erwerbstätigkeit hat keine negativen Auswirkungen auf Ihre Pension mehr. Für neben einer Alterspension geleistete Pensionsbeiträge wird die Pension erhöht („Besonderer Höherversicherungsbetrag“).

5. **Was müssen Sie bezüglich der Meldepflicht beachten:**
   Jede Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, egal ob versicherungspflichtig oder nicht, muss **binnen sieben Tagen** bei der SVA gemeldet werden. Das gilt auch für die Höhe des Erwerbseinkommens und für alle Änderungen.

Erklärung

Ich habe die Information gelesen und zur Kenntnis genommen. Eine zu Unrecht bezogene Pension zahle ich zurück, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung nicht zutreffen.

Bei Ausübung einer Gesellschafterfunktion: Ich erkläre, dass mir keine über das Unternehmensgesetzbuch hinaus gehenden Rechte als Kommanditist bzw. Gesellschafter zustehen. Es bestehen weder Syndikats- noch Treuhandverträge oder sonstige Nebenabsprachen, die solche Mitwirkungsrechte begründen.

....

Datum | Unterschrift der antragstellenden Person